

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 66 (1972)
Heft: 2

Artikel: Afrika und der Westen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-142018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wortlichkeit — samt seinen Kindern — ein Haustierdasein der Lüge und Falschheit einzuhandeln.

*

Wie wäre es, Herr Thedieck, wenn Sie mit der Ausstrahlung dieses Briefes im «Deutschlandfunk» etwas von dem wieder gut machen würden, was Sie mit der Verleumdung jener Kreise der Jugend, die das Erbe derer von Langemarck angetreten und nun die Entwicklung erreicht haben, die in Langemarck abgebrochen wurde, anrichteten. — Mit diesem Appell an Ihr Gewissen und Ihre Verantwortlichkeit grüße ich Sie

Konrad Liesegang

Afrika und der Westen

Der Beschluß des Sicherheitsrates, seine jetzige Sitzung in Addis Abeba abzuhalten, bringt deutlich zum Ausdruck, daß die afrikanischen Probleme von jetzt an auch Weltprobleme sind. Die gefährlichsten dieser Probleme, sei es Rhodesien, Südafrika, die sogenannten portugiesischen Übersee-Provinzen oder Namibia (Südwest-Afrika) können nicht unabhängig voneinander beurteilt werden, denn sie sind alle aufs engste verknüpft mit der Zukunft der weißen Minoritäten, die in diesen Ländern an der Macht sind. Ein konservatives Parlamentsmitglied erklärte vor dem Unterhaus, daß die Gefahr eines blutigen Rassenkrieges im südlichen Afrika eindeutig bestehe und sogar direkt bevorstehend sein könnte.

Schwarze Rhodesier sind, wie man sieht, im offenen Aufbruch. Die Ovambos von Namibia (die fast die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmachen) haben ihrem erfolgreichen Streik, dem ersten, den schwarze Arbeiter gegen die südafrikanische Regierungspolitik geführt haben, eine Widerstands-Kampagne folgen lassen, die so ernst war, daß Mr. Vorster seine Truppen nach Namibia beorderte.

Obschon es nur zu wahrscheinlich ist, daß die autoritären weißen Regimes die Herausforderung der Schwarzen werden unterdrücken können, wird dies nur vorübergehend möglich sein, und nur um den Preis schwerer künftiger Kämpfe.

Man kann diese Situation nur mit größter Sorge betrachten, denn das Ergebnis einer blutigen rassistischen Auseinandersetzung wird für Weiße und Schwarze gleichermaßen schwer zu tragen sein.

(Leitartikel des «Observer» vom 30. Januar 1972.)

Mr. Stanley Uys macht in derselben Ausgabe des «Observer» darauf aufmerksam, wie ungelegen dem südafrikanischen Premier die Session des Sicherheitsrates in Addis Abeba kommen muß. Mr. Vorster

behauptet zwar, es gebe keine Krise in Ovamboland. Beamte geben aber zu, daß viele Zusammenstöße erfolgten. Sehr unangenehm für Mr. Vorster muß vor allem sein, daß der Internationale Haager Gerichtshof letzten Juni feststellte, die Verwaltung von Namibia durch Südafrika sei illegal, was heißt, daß Südafrika sich unverzüglich aus dem Territorium zurückziehen sollte. Seither ist ein radikaler Stimmungsumschwung bei den Schwarzen Namibias festzustellen. Der Streik der 13 000 Ovambo-Arbeiter legte die Bergwerke lahm, wie auch viele Dienste in der Hauptstadt Windhoek. Beamte von zwei Bergwerken berichten, daß hundertzwanzig neu rekrutierte Ovambos die angebotenen Nahrungsrationen zurückwiesen und sich auch nicht photographieren ließen für die Bergwerk-Registatur.

Über eine Verschärfung der Differenzen zwischen der englischen Regierung und **Tansania** berichtet Colin Legum, der Commonwealth-Korrespondent des «O b s e r v e r»:

«Die Beziehungen zwischen London und Tansania sind sehr gespannt, nachdem die britische Regierung beschloß, die Bereitstellung eines Kredites der Weltbank an Tansania zu verhindern. Das Anleihen von 4 300 000 Pfund der Internationalen Entwicklungs-Bank war vorgesehen für ein Projekt zum Ausbau bäuerlicher Teeplantagen. Das Anleihen wäre für fünfzig Jahre zinsfrei gegeben worden. Die britische Intervention wird in Tansania interpretiert als Strafe für Präsident Nyereres kürzliche sozialistische Maßnahme. Er hatte vor einigen Monaten die Beschlagnahme aller Liegenschaften, darunter einiger, die britischen Bürgern gehörten, verfügt. Es wird auch angenommen, daß man in der britischen Intervention ein weiteres Zeichen der Mißbilligung für Tansanias Zusammenarbeit (Bahnbau zwischen Sambia und Tansania) mit China sehen muß. Natürlich hat auch Tansanias Kritik an der britischen Politik im südlichen Afrika sehr verstimmt.

Tansanias Bürger können Liegenschaften besitzen, so weit sie einer Familie als Heim dienen. Alle anderen Liegenschaften sind vom Staat übernommen worden. Entschädigungen wurden festgesetzt für Liegenschaften, die weniger als zehn Jahre in gleichen Händen waren; was mehr als zehn Jahre in gleichem Besitze war, wird nicht entschädigt, in der Annahme, daß das Anlagekapital in der Zwischenzeit amortisiert worden ist.

Der größte Teil der exproprierten Liegenschaften gehörten Asiaten. Tansanien kommentiert ironisch die Tatsache, daß die britische Regierung, die sich weigert, Asiaten mit britischen Pässen als britische Bürger nach England einreisen zu lassen, andererseits mit großer Zähigkeit den Besitz der Asiaten in Tansania verteidigt, dies auf Grund ihrer britischen Staatszugehörigkeit.»